



*Der Einsatz nicht verbandsmannschaftsspielberechtigter Fussballer darf begrenzt werden*

## **Rechtsgutachten bestätigt 6+5-Regel**

Wissenschaftler sehen keinen Konflikt mit europäischem Recht

**BRÜSSEL – Der Einsatz von für das jeweilige Nationalteam nicht spielberechtigten Spielern in Vereinsmannschaften darf geregelt und begrenzt werden, denn die sogenannte „6+5-Regel“ ist mit europäischem Recht vereinbar. Zu diesem Ergebnis kommen führende europäische Staatsrechtler in einem Gutachten des „Institute for European Affairs“ (INEA).**

INEA, ein europaweit tätiges Politikinstitut, war nach den Worten seines Vorstandsvorsitzenden Prof. Dr. Jürgen Gramke vom Weltfußballverband FIFA im vergangenen Herbst gebeten worden, die Rechtslage zur „6+5-Regel“ umfassend und wissenschaftlich unabhängig zu prüfen. Fünf Rechtswissenschaftler aus den EU-Staaten Griechenland, Italien, Spanien und Deutschland sowie aus der Schweiz kommen in ihrem Gutachten nun zu einem eindeutigen Ergebnis. „Es gibt keinen Konflikt mit dem europäischen Recht“, sagten Gramke und Prof. Dr. Ulrich Battis, Sprecher der Gutachter, bei einer internationalen Pressekonferenz in Brüssel.

Im Mai 2008 hatte der FIFA-Kongress in Sydney eine Resolution zur „6+5-Regel“ verabschiedet. Sie besagt, dass ein Fußballklub ein Spiel mit mindestens sechs Spielern beginnen muss, die für das Nationalteam des Landes des betreffenden Klubs spielberechtigt sind. Keine Beschränkungen gibt es für Auswechselspieler. Dadurch haben die Trainer während des Spiels sportlich freie Hand. Auch die Anzahl nicht spielberechtigter Spieler, die ein Klub unter Vertrag nehmen darf, ist nicht begrenzt.

Die Öffentlichkeit billigt die „6+5-Regel“ in ganz überwiegender Weise. Unter Juristen gibt es allerdings bisher unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der unveränderten Weiterwirkung des Bosman-Urteils des Europäischen Gerichtshofes. Das Gutachten der Professoren Battis (Berlin), Fleiner (Fribourg), López Pina (Madrid), Ridola (Rom) und Tsatsos (Athen) weist nun nach, dass die „6+5-Regel“ dem Europarecht nicht widerspricht.

Die Bosman-Entscheidung hat zu einem sportlichen und finanziellen Konzentrationsprozess geführt, der bis heute anhält. In der Spitze sind bis zu 65 % der nationalen Ligaspieler nicht für die einheimische Verbandsnationalmannschaft spielberechtigt, wobei der Anteil aussereuropäischer Spieler innerhalb dieser Spielergruppe mittlerweile bis zu 50 % beträgt. Dadurch veränderte sich die Ausgeglichenheit des sportlichen Wettbewerbs drastisch, stellen die Rechtsprofessoren fest. Die grosse Mehrheit der Vereine könne in der Spitze nicht mehr mithalten, so dass Leistungsgefälle und Dominanz in den Wettbewerben immer mehr zunehmen. Da die Vereine komplett ausgebildete Spieler aus dem Ausland meist kostengünstiger rekrutieren könnten, leide die heimische Nachwuchsförderung erheblich. Die Gutachter sprechen von einem „alarmierenden Aufkommen eines regelrechten Menschenhandels mit jugendlichen Nachwuchsspielern aus Afrika oder Südamerika in den europäischen Vereinen“. Der Prozess habe insgesamt schwerwiegende Auswirkungen auf Qualität und Substanz der jeweiligen Nationalmannschaften, die auf einheimische Nachwuchsförderung in den Vereinen angewiesen seien.

Wegen der gesellschaftlichen Funktionen des Sports wird im europäischen Recht nach Ansicht der Gutachter „die Regelungsautonomie der Sportverbände anerkannt und unterstützt“. Auch der neue Lissaboner Vertrag betone die Eigengesetzlichkeiten des Sports gegenüber der rein wirtschaftlichen Orientierung der Grundfreiheiten und der Wettbewerbsordnung.

Zentraler Zweck der „6+5-Regel“ ist nach Auffassung der Gutachter die Schaffung und Gewährleistung des sportlichen Wettbewerbs. „Sport soll Sport bleiben“ könne als Grundgedanke formuliert werden. Sportliche Ungleichheiten würden abgemildert, der rein sportliche Wettkampf stehe im Vordergrund, und es würden „effektive Anreize zur Nachwuchsförderung“ gesetzt. Daneben diene die „6+5-Regel“ dem Schutz nationaler Identitäten. Damit wird unterstrichen, dass der Fussball Teil des nationalen Kulturguts ist.

Der Kernbereich des Rechts auf Freizügigkeit wird laut Gutachten durch die „6+5-Regel“ nicht tangiert. Es handle sich vielmehr um eine Spielregel, „die im alleinigen Interesse des Sports erlassen wird, um das sportliche Gleichgewicht zwischen den Vereinen und Verbänden zu verbessern und so den angemessenen sportlichen Wettbewerb zwischen den Vereinen und Verbänden sicherzustellen“. Soweit die *Bosman*-Entscheidung überhaupt anwendbar sei, heisst es in dem Gutachten, träfen die damals einschlägigen Argumente heute nicht mehr zu. „Denn die Realität hat sich entgegen der damaligen Prognosen des Gerichtshofs anders entwickelt“, so das Gutachten. Gleiches gelte für die Situation von Spielern, die nicht für ein Nationalteam in Europa spielberechtigt sind.

Die „6+5-Regel“ könne allenfalls eine „mittelbare Diskriminierung“ darstellen. Denn anders als Ausländerklauseln knüpft diese Regelung rechtlich nicht unmittelbar an die Staatsangehörigkeit der Profifussballspieler an. Die „6+5-Regel“ stelle allein auf die Spielberechtigung in der Verbandsnationalmannschaft ab und eine dadurch denkbare mittelbare Diskriminierung sei durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Das habe der Europäische Gerichtshof auch in seiner Rechtsprechung (sogenannte Cassis-Formel) deutlich gemacht.

Im Übrigen rechtfertige die Verbandsautonomie der FIFA als Ausfluss der grundrechtlichen Vereinigungsfreiheit prinzipiell die Beschränkung der Marktfreiheiten, stellen die Rechtsprofessoren klar. „Die 6+5-Regel ist auch konkret durch diese Schranken gerechtfertigt. Insbesondere ist sie verhältnismässig ausgestaltet, da sie der Bekämpfung von Hemmnissen für einen ausgewogenen sportlichen Wettbewerb, der Nachwuchsförderung und dem Schutz der nationalen Identität des Fussballs bzw. der Nationalmannschaften dient“, sagen die fünf Wissenschaftler.

Das Gutachten weist auch detailliert nach, dass wettbewerbs- und kartellrechtliche Regelungen der „6+5-Regel“ nicht entgegenstehen. Nach den Worten des INEA-Vorstandsvorsitzenden betonen die Gutachter ausdrücklich, dass die „6+5-Regel“ prinzipiell auch auf andere Mannschaftssportarten wie Basketball, Eishockey und Handball übertragbar sei. „Sie hat damit für den gesamten internationalen Sport eine wichtige Schutzfunktion, damit Sport auch Sport bleibt“, erklärte Gramke.

### **Verantwortlich für den Inhalt:**

Dieter Soika  
Pressesprecher  
Institute for European Affairs (INEA)  
Felix-Klein-Str. 6  
D-40474 Düsseldorf  
Telefon: +49.211.436186-30  
Telefax: +49.211.436186-16  
E-Mail: [presse@inea.net](mailto:presse@inea.net)  
Internet: <http://www.inea.net>  
Amtsgericht Düsseldorf HRB 30735